

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines

(gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)



Landratsamt Günzburg
Waffenbehörde
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg

I. Angaben zur Person des Antragstellers

Vorname/n		Name		ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, Land)			Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/>	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend					
Wohnanschrift - Straße		Hausnummer	PLZ	Ort / Ortsteil	
Anschrift einer evtl. Nebenwohnung - Straße		Hausnummer	PLZ	Ort / Ortsteil	
tagsüber erreichbar unter Telefon/Handy		Telefax (mit Vorwahl)		E-Mail	
Erlerner Beruf			Derzeit ausgeübter Beruf		
Im Bundesgebiet ununterbrochen wohnhaft seit			Im Bundesgebiet erstmals wohnhaft im Jahre		
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land) - von - bis					

Mir ist bekannt, dass die Erteilung der beantragten Erlaubnis Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des/der Antragsteller(s/in) (§§ 5 und 6 WaffG) voraussetzt.

Ich erkläre, diese Erlaubnisvoraussetzungen zu erfüllen.

Von den weiteren Hinweisen auf die Rechtslage (siehe Rückseite unter Buchstaben A bis E) habe ich Kenntnis genommen.

Ort	Datum	Unterschrift des Antragstellers
-----	-------	---------------------------------

II. Hinweise

- A) Der Kleine Waffenschein berechtigt nur zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abb. 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen (sog. "PTB im Kreis") tragen.
- B) Für das Schießen mit Schusswaffen i.S.d. Buchstabens A) außerhalb von Schießstätten bzw. außerhalb des befriedeten Besitzums bedarf es in der Regel einer weiteren Erlaubnis.
- C) Wer eine Waffe i.S.d. Buchstabens A) führt, muss neben dem Kleinen Waffenschein auch seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitführen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen (§ 38 WaffG).
- D) Das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten, Aufzügen, Versammlungen) ist verboten (§ 42 WaffG).
- E) Auch Schusswaffen i.S.d. Buchstabens A) sowie dafür bestimmte Munition sind so aufzubewahren, dass diese Gegenstände weder abhanden kommen noch Dritte sie unbefugt an sich nehmen können (siehe dazu § 36 WaffG).